

FAQs Coronavirus-Einreiseverordnung ([CoronaEinreiseV](#)) Stand: 01.08.2021

Was regelt die CoronaEinreiseV?

Die CoronaEinreiseV verpflichtet Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und sich innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Hochrisikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, dazu, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage.

Die CoronaEinreiseV hat einige Ausnahmeregelungen, die Sie von der Quarantänepflicht befreien. Die Ausnahmen finden Sie in den jeweiligen Verordnungen.

Bitte beachten Sie, dass die CoronaEinreiseV nicht regelt, ob eine Person überhaupt nach Deutschland einreisen darf. Sie regelt nur die Anmeldepflicht, Absonderungspflicht und die Nachweispflicht.

FAQs des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/#fragen-zu-testpflicht-anmeldepflicht-von-einreisenden-aus-risikogebieten>

Telefon-Hotline:

Tel. 0228/996810 oder Tel. 030/186810

Montag – Freitag 8.00 – 17.00 Uhr

Die überarbeitete CoronaEinreiseV tritt am 01.08.2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des Jahres 2021 außer Kraft.

Bin ich als Reiserückkehrer verpflichtet mich testen zu lassen?

Nach der *CoronaEinreiseV* muss jede Person, die das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland über einen Test-, einen Genesenen- oder einen Impfnachweis verfügen.

Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben, sind nach der *CoronaEinreiseV* verpflichtet, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bei Einreise, einen negativen Test-, einen Genesenen- oder einen Impfnachweis vorzulegen.

Bei Einreisenden aus Virusvariantengebieten ist zusätzlich zum Genesenen- oder Impfnachweis ein negatives Testergebnis vorzulegen.

Welche Art von Test ist bei Reiserückkehrern zulässig?

Bei Reiserückkehrern aus Hochrisiko- oder Virusvariantengebieten sind sowohl PCR Tests, als auch Antigenschelltest (nur bei Abstrich durch geschultes Personal) zulässig. Dies gilt für die Test- und Nachweispflicht bei Einreise und bei Einreise aus Hochrisikogebieten für die Verkürzung der Quarantänedauer ab dem 5. Tag nach Einreise.

Der Testnachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache zu erbringen. Die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Abstrichnahme darf bei Schnelltests höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet darf die Abstrichnahme maximal 24 Stunden zurückliegen. Bei PCR-Tests darf die Abstrichnahme maximal 72 Stunden zurückliegen. Nähere Informationen an die dem ärztlichen Zeugnis oder dem Testergebnis zugrundeliegende Testung gibt das [Robert-Koch-Institut](#).

Woher weiß ich, welche Länder Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete sind?

Ein *Hochrisikogebiet* ist ein Staat oder eine Region außerhalb Deutschlands, für welche zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Virusvariantengebiete sind Gebiete mit besonders hohem Infektionsrisiko durch verbreitetes Auftreten bestimmter SARS-CoV-2 Virusvarianten.

Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Veröffentlichung des RKI über die Einstufung als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet. Die aktuelle Liste finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Gilt die CoronaEinreiseV auch bei Reisen innerhalb Deutschlands?

Nein, bei Reisen innerhalb Deutschlands gibt es keine Pflicht zur Quarantäne. Auch dann nicht, wenn einzelne Städte oder Regionen den kritischen Schwellenwert von 50 Infizierten je 100.000 Einwohner überschritten haben.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>.

Für Reisen in andere Bundesländer, erkundigen Sie sich bitte nach den dort geltenden Regeln.

Was muss ich tun, wenn ich nach einem Aufenthalt in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet in Stadt oder Landkreis Schweinfurt zurückkehre?

Wenn Sie sich 10 Tage vor Einreise in die Bundesrepublik Deutschland in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben und keine Ausnahmeregelung auf Sie zutrifft, müssen Sie sich in eine 10-tägige Quarantäne begeben. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage. Ihre Ein- bzw. Rückreise in Stadt und Landkreis Schweinfurt muss unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Und ein Nachweis auf das Nichtvorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 muss innerhalb von 48 Stunden dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Die Meldung kann [online](#) erfolgen. Oder in [Papierform](#) an (Gesundheitsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt; E-Mail: ga-einreise@irasw.de). Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an ga-einreise@irasw.de

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich einen negativen Corona-Test habe?

Wenn Sie bei der Einreise aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet über einen negativen Coronatest verfügen, führt dies nicht dazu, dass Sie von der Quarantänepflicht befreit sind. Unabhängig von Ihrem Testergebnis beträgt die Mindestquarantänedauer 5 Tage (nach Einreise), bei Virusvariantengebieten 14 Tage.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich die Corona-Schutzimpfung bereits erhalten habe?

Wenn Sie bereits beide Schutzimpfungen gegen das Coronavirus erhalten haben und die abschließende Impfung bei Einreise mindestens 14 Tage zurückliegt, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet gibt es momentan keine Ausnahme für geimpfte Personen.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgestanden habe und als geheilt gelte?

Wenn Sie bereits an Corona erkrankt sind und als geheilt gelten und das positive PCR-Testergebnis mindestens 28 Tage jedoch maximal sechs Monate zurückliegt, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet gibt es keine Ausnahme für genesene Personen.

Gibt es die Möglichkeit die Dauer der Quarantäne zu verkürzen?

Generell gilt, dass alle Personen die aus einem außerdeutschen Hochrisikogebiet kommen, in eine 10-tägige Quarantäne müssen. Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet beträgt die Dauer der Absonderung 14 Tage.

Die Dauer der Quarantäne kann, bei Einreise aus einem Hochrisikogebiet, unter bestimmten Voraussetzungen auf 5 Tage reduziert werden. Hierzu ist ein negativer Coronatest (PCR-Test oder Antigenschnelltest) erforderlich. Diesen dürfen Sie frühestens fünf Tage nach der Einreise nach Deutschland und nur von geschultem Personal durchführen lassen. Liegt Ihnen das negative Testergebnis vor, endet die Quarantänezeit vor Ablauf der zehn Tage. Zur Durchführung der Testung darf die Quarantäne unterbrochen werden.

Sie müssen das negative Testergebnis für mindestens zehn Tage nach der Einreise aufbewahren und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Die Verkürzung der Quarantänezeit kommt jedoch nur in Betracht, wenn Sie keine typischen Symptome haben, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hinweisen.

Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet besteht keine Verkürzung der Quarantäne.

Wo kann ich mich als Reisender testen lassen?

Auch können Sie sich bei Ihrem Hausarzt oder im Testzentrum Schweinfurt (Kasernenweg 1) bzw. in der Zweigstelle Gerolzhofen (Berliner Str. / Volksfestplatz, 97447 Gerolzhofen) testen lassen. Bitte vereinbaren Sie hierfür vorher einen Termin. Die Terminvergabe erfolgt online über <https://kvschweinfurt.brk.de/aktuell/spalte-3/corona-hinweis/corona-testzentrum.html>

Bei Fragen zur Terminvergabe können Sie das Testzentrum auch telefonisch kontaktieren.

Tel. 09721/9490474

Montag - Freitag 9 – 13 Uhr

Bitte beachten Sie, dass ein Test zur Verkürzung der Quarantänedauer frühestens am 5ten Tag nach Einreise aus dem Hochrisikogebiet vorgenommen werden darf. Vorher durchgeführte Tests werden nicht anerkannt.

Benötige ich für einen Corona-Test im Testzentrum eine Überweisung?

Nein, wenn Sie symptomfrei sind, benötigen Sie keine Überweisung vom Hausarzt. Wichtig ist, dass Sie im Testzentrum einen Termin vereinbaren. Das geht online über <https://kvschweinfurt.brk.de/aktuell/spalte-3/corona-hinweis/corona-testzentrum/terminbuchung.html> oder telefonisch über Tel. 09721/9490474.

Sollten Sie Erkältungssymptome aufweisen, wenden Sie sich bitte primär an Ihren Hausarzt. Im Testzentrum Schweinfurt und der Zweigstelle besteht keine ärztliche Behandlungsmöglichkeit (Medikation bzw. Krankschreibung).

Insbesondere an Wochenend- und Feiertagen bietet sich das mobile Testangebot der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) an (kostenfreie bundesweite Rufnummer 116 117). Weiterhin kann – wenn der eigene Hausarzt keine (zeitnahe) Behandlung bzw. Abstrichnahme durchführt – unter www.kvb.de mithilfe der dortigen Suchmaske ein Arzt bzw. eine Ärztin gefunden werden, der oder die den Abstrich durchführt.

Wie werde ich über mein Testergebnis informiert?

Die Mitteilung des Testergebnisses erfolgt durch das Eurofins Labor per E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse. Über folgenden Link können Sie sich beim Labor Eurofins registrieren:

<https://covidtestbayern.sampletracker.eu/>

Bitte sehen Sie von telefonischen Nachfragen beim Gesundheitsamt Schweinfurt ab.

Sollte das Ergebnis positiv sein, werden Sie zusätzlich vom Gesundheitsamt informiert und erhalten per E-Mail weitere Informationen.

Sind die Tests für Reiserückkehrer kostenfrei?

Ja, Sie können sich an Flughäfen, bei Hausärzten oder in Testzentren kostenfrei testen lassen. Die Kosten werden vom Freistaat Bayern oder vom Bund übernommen.

Ich muss mich in Quarantäne begeben. Was muss ich jetzt tun?

Wenn Sie zur Quarantäne verpflichtet sind, müssen Sie sich nach Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von 10 Tagen bzw. 14 Tage bei Einreise aus Virusvariantengebieten aufhalten. In dieser Zeit dürfen Sie Ihre Unterkunft nicht verlassen und keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht Ihrem Hausstand angehören.

Sollten während der Quarantäne Krankheitszeichen auftauchen, müssen Sie telefonisch einen Arzt informieren und dies auch dem Gesundheitsamt per E-Mail an ga-einreise@lrasw.de melden.

Unterliegen auch Säuglinge der Pflicht zur häuslichen Quarantäne?

Auch Kinder/Säuglinge unterliegen der Pflicht zur häuslichen Quarantäne, wenn sich diese innerhalb von 10 Tagen vor der Einreise nach Bayern in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben. Um dieser Quarantänepflicht zu entgehen, können auch Kinder/ Säuglinge auf COVID-19 getestet werden; ein ärztliches Zeugnis befreit auch diese von der Quarantänepflicht.

Am fünften Tag nach Einreise aus einem Hochrisikogebiet sind Kinder unter zwölf Jahren von der Quarantäne befreit.

Muss ich mich bei Auslandsbesuchen immer in Quarantäne begeben?

Sie müssen sich nur dann in Quarantäne begeben, wenn Sie in den letzten 10 Tagen vor Einreise in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet waren. Die aktuelle Liste des RKI finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

Welche Ausnahmen gibt es von der CoronaEinreiseV?

Die CoronaEinreiseV sieht mehrere Ausnahmen von der Quarantänepflicht vor. Das bedeutet: Fallen Sie unter die Quarantäneverpflichtung, müssen Sie dennoch nicht in Quarantäne, wenn Sie sich auf eine Ausnahme berufen können. Des Weiteren gibt es Ausnahmen von der Test-, Nachweis- und Anmeldepflicht.

Sie können sich nur dann auf eine Ausnahmegesetzvorschrift berufen, soweit Sie keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Treten innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise Symptome auf, müssen Sie sich zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufsuchen.

Alle Ausnahmen finden Sie in den jeweiligen Verordnungen (siehe Punkt: „Rechtliche Bestimmungen“).

Brauche ich eine Bescheinigung über meinen Ausnahmefall?

Die CoronaEinreiseV sieht mehrere Ausnahmen vor. Fallen Sie unter eine Ausnahme, müssen Sie diese im Hinblick auf die CoronaEinreiseV nicht bei Ihrem Gesundheitsamt anzeigen. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde müssen Sie jedoch den Ausnahmegrund glaubhaft darlegen, oder einen Nachweis erbringen, wie z.B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich mich für weniger als 24 Stunden in einem Hochrisikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten habe, oder für weniger als 24 Stunden aus einem Hochrisikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreise?

Nein, hier unterliegen Sie der Ausnahme des §6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 der CoronaEinreiseV.

Was muss ich als Grenzgänger oder Grenzpendler beachten?

Von der Quarantänepflicht werden Personen nicht erfasst, die in der Bundesrepublik Deutschland oder einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck

- ihrer Berufsausübung,
- ihres Studiums
- oder Ausbildung (umfasst auch den Schulbesuch)

an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in ein Risikogebiet (Grenzpendler) oder in die Bundesrepublik Deutschland (Grenzgänger) begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren. Grenzpendler und Grenzgänger benötigen eine Bescheinigung des Arbeitgebers, Auftraggebers oder der Bildungsein-

richtung, dass die Tätigkeit für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe zwingend notwendig und unabdingbar ist. Die Bescheinigung ist bei jeder Einreise mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle z.B. Grenzpolizei vorzulegen.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich aus einem Hochrisikogebiet einreise, um meine Eltern, meine Kinder, meinen Lebensgefährten oder Ehegatten, der nicht dem gleichen Hausstand angehört, oder andere Verwandte besuche?

Bei Aufenthalt in Deutschland sind Personen von der Quarantänepflicht ausgenommen, die einreisen, um Verwandte ersten oder zweiten Grades (dies sind die Eltern, die Kinder, die Großeltern, die Enkel oder die Geschwister der betroffenen Person) oder Verschwägerter ersten oder zweiten Grades (dies sind unter anderem die Schwiegereltern oder die Schwiegerkinder der betroffenen Person) oder den Ehegatten beziehungsweise Lebensgefährten, der nicht dem gleichen Hausstand angehört, zu besuchen oder zur Wahrnehmung eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts.

Zu beachten sind jedoch die Vorgaben der CoronaEinreiseV, nach welcher Sie ihre Einreise der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde melden müssen. Einen Testnachweis müssen Sie nur dann erbringen, wenn Sie Verwandte zweiten Grades besuchen oder sich länger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Ausgenommen von dieser Ausnahme sind Personen, die aus einem Virusvariantengebiet nach Deutschland einreisen. Sie müssen sich bei der Kreisverwaltungsbehörde anmelden, einen Testnachweis erbringen und sich in Quarantäne begeben.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich auf der Durchreise durch die Bundesrepublik Deutschland bin?

Wenn Sie nur auf der Durchreise durch Deutschland sind, müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben, aber den Freistaat Bayern auf unmittelbarem Weg wieder verlassen. Eine kurze Rast zur sicherheitsbedingten Erholung ist gestattet.

Muss ich mich in Quarantäne begeben, wenn ich ein Hochrisikogebiet zur Durchreise durchquert habe?

Nein, auch hier müssen Sie sich nicht in Quarantäne begeben, wenn Sie das Hochrisikogebiet ohne Zwischenaufenthalt durchquert haben. Sie müssen in diesem Fall ihre Einreise auch nicht bei der Kreisverwaltungsbehörde anmelden.

Haben Reiserückkehrer/Reiserückkehrerinnen aus Hochrisikogebieten einen Entschädigungsanspruch auf erlittenen Verdienstaufschlag?

Informationen zum Verdienstaufschlag finden sie unter:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177673/177700/leistung/leistung_53462/index.html